

## Hochwassermanagement am Hachinger Bach

### Grundwassermodell

Produkt 0200 Umweltschutz

2 Anlagen



**Beschluss des Umweltausschusses**

vom 11.10.2016

Öffentliche

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**I. Vortrag der Referentin**

1

**A. Fachlicher Teil**

1

1. Anlass

1

2. Hydrogeologie Hachinger Bach

2

3. Grundwassermodell

3

4. Fördermöglichkeiten

4

5. Weiteres Vorgehen

4

**B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

5

1. Zweck des Projekts

5

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden  
Verwaltungstätigkeit

5

3. Finanzierung

6

**II. Antrag der Referentin**

7

**III. Beschluss**

7

**I. Vortrag der Referentin**

**A. Fachlicher Teil**

**1. Anlass**

Das RGU berichtete bereits über das Hochwassermanagement am Hachinger Bach; zuletzt mit der Bekanntgabe in der Sitzung des Umweltausschusses vom 13.01.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 02012; Anlage 1). Wie dort ausgeführt wurden durch die vertiefenden Untersuchungen Möglichkeiten für eine vollständige

Hochwasserfreilegung für München und Neubiberg gefunden. Insbesondere für das Stadtgebiet könnten die Hochwasserrisiken reduziert werden, so dass die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes nach Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) nicht mehr erforderlich wäre. Damit gäbe es auch keine Einschränkungen für künftige Bebauungen.

Allerdings waren zwischenzeitlich zwei der Gemeinden nicht mehr zur weiteren Beteiligung am gemeindeübergreifenden Hochwassermanagement bereit. Auf Initiative der Landeshauptstadt München fand am 13.02.2015 unter der Leitung von Herrn Bürgermeister Josef Schmid ein Gespräch mit den Bürgermeistern der Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen sowie Oberhaching und dem Landrat des Landkreises München statt. Als Ergebnis des Gesprächs konnten in der Folgezeit wieder alle Gemeinden grundsätzlich zur weiteren Zusammenarbeit gewonnen werden. Die Oberliegergemeinden befürchten jedoch bei Schaffung der in der Beschlussvorlage vom 13.01.2015 genannten Retentionsräume auf ihrem Gebiet einen Anstieg des Grundwassers mit negativen Folgen auf die dortige Bebauung. Die Landeshauptstadt München hat angeboten, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat, die Kosten für die Planleistungen inklusive des notwendigen Grundwassermodells in voller Höhe zu übernehmen.

Parallel dazu läuft aktuell das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Hachinger Bach, da entsprechend der Vorgaben des Art. 47 Abs. 3 BayWG der Abschluss der Verhandlungen mit den Oberliegergemeinden auf der Grundlage des erforderlichen Grundwassermodells nicht abgewartet werden kann. Im Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hachinger Bach durch Erlass einer Rechtsverordnung (Überschwemmungsgebiets-Verordnung Hachinger Bach) wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auch der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes wurde bereits angehört. Das Verfahren ist nahezu abgeschlossen. Eine Befassung der Thematik im Stadtrat ist nach jetzigem Stand für Dezember 2016 vorgesehen.

## **2. Hydrogeologie Hachinger Bach**

Der Hachinger Bach entspringt zwischen Deisenhofen und Oberhaching durch den Austritt von oberflächennahem Grundwasser als einziges Oberflächengewässer im südlichen Bereich der Münchener Schotterebene. Der Bach durchfließt die Ortschaften Oberhaching, Taufkirchen, Unterhaching sowie Neubiberg und tritt in Perlach in das Münchner Stadtgebiet ein, bis er derzeit in Berg am Laim in einem Einlaufbauwerk versickert.

Aufgrund der hydrogeologischen Situation, insbesondere in den südlichen Nachbar-gemeinden Münchens, besitzt das Grundwasser einen erheblichen Einfluss

auf den Abfluss des Hachinger Bachs und somit auch auf die Überschwemmungsgebiete im Hochwasserfall. Zwischen Deisenhofen und Unterhaching verringert sich die Mächtigkeit des quartären Grundwasserleiters durch das Aufsteigen der wasserundurchlässigen tertiären Flinzschicht. Der Grundwasserspiegel befindet sich dadurch sehr oberflächennah, wodurch der Hachinger Bach mit Grundwasser gespeist wird. Die tertiäre Flinzschicht sinkt nördlich von Unterhaching stark ab, womit der Grundwasserspiegel ebenfalls abfällt. Da sich der Bach durch eigene Schlammablagerungen ein dichtes Bachbett geschaffen hat, versickert er im Münchener Stadtgebiet nicht vollständig im quartären Grundwasserleiter.

Am Hachinger Bach treten Hochwasser regelmäßig auf. Durch den hohen Grundwasserstand in den Gemeinden südlich von München muss eine Grundwassermodellierung Aufschluss darüber geben, welchen Einfluss die in der Beschlussvorlage vom 13.01.2015 genannten potentiellen Retentionsräume entlang des Hachinger Bachs im Hochwasserfall auf das Grundwasser haben. Da der Bach über weite Strecken vom Grundwasser gespeist wird, soll die Modellierung auch die Hachinger Sperrschicht berücksichtigen.

### **3. Grundwassermodell**

Die Auswirkungen der in den vertiefenden Untersuchungen von 2014 vorgeschlagenen Hochwasserretentionsmaßnahmen auf die umgebenden Flächen sind zwingend, auch in Bezug auf die dort vorherrschenden Grundwasserverhältnisse, zu betrachten. Hierzu ist die Erstellung eines Grundwassermodells eine wichtige Voraussetzung und stellt einen unverzichtbaren Teil des Gesamtkonzepts für das Hochwassermanagement am Hachinger Bach dar.

Unter Berücksichtigung des Grundwassermodells soll untersucht werden, an welchen Stellen es durch die empfohlenen Hochwasserretentionsmaßnahmen zu einer Beeinflussung der Grundwasserströmung kommen kann.

Des Weiteren soll untersucht werden, ob durch die Hochwasserretentionsmaßnahmen entlang des Hachinger Bachs eine Speisung des Grundwassers und ein damit verbundener Anstieg des Grundwasserspiegels erfolgt. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die Konsequenzen der Beeinflussung ermittelt und beurteilt. Hierbei geht es vorrangig um die Klärung von Gefahren, die bei möglichen Kellervernässungen an anderen Stellen eintreten können. Zudem sollen weitere Gefahren durch ansteigendes Grundwasser und Verwässerungen im Grundwasserstockwerk ermittelt und Möglichkeiten im Umgang damit gefunden werden.

#### **4. Fördermöglichkeiten**

Grundsätzlich bestehen Fördermöglichkeiten durch den Freistaat Bayern. Um etwaige Förderansprüche zu sichern, wird vor Vergabe von jeglichen Aufträgen ein Förderantrag bzw. ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt, um die grundsätzliche Fördermöglichkeit zu erhalten.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Der Auftrag zur Erstellung eines Grundwassermodells muss extern vergeben werden, da weder im Referat für Gesundheit und Umwelt noch im Baureferat ausreichend personelle Ressourcen verfügbar sind bzw. kurzfristig nicht geschaffen werden können. Wie zuletzt bei dem Gutachten für die vertiefenden Untersuchungen wird das Referat für Gesundheit und Umwelt durch das Baureferat (BAU-J3) unterstützt und fungiert dabei als Auftraggeber.

Für die Erstellung des Grundwassermodells ist insgesamt von einer Verfahrensdauer von ca. 21 Monaten und Kosten von ca. 100.000,- Euro auszugehen. Ein möglicher Förderbetrag durch den Freistaat Bayern ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Aussagen hierzu können erst auf der Grundlage detaillierter Unterlagen getroffen werden. Der angegebene Zeitraum beinhaltet die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, das Vergabeverfahren sowie die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen. In dieser Abschätzung sind Vorlaufzeiten für die anschließende Befassung des Stadtrats nicht enthalten.

Nach Abschluss der Studie werden die Ergebnisse zeitnah dem Stadtrat vorgestellt und das weitere Vorgehen zum Hochwassermanagement am Hachinger Bach berichtet.

Zusammenfassend ist somit eine weitere Kooperation zum Hochwassermanagement mit den Gemeinden möglich, sofern die Landeshauptstadt München das Grundwassermodell finanziert und die Fördermöglichkeiten sichert. Zur Zusammenarbeit haben sich die Gemeinden bereit erklärt. Wegen der starken Verbauung des Hachinger Bachs in München – die Bebauung des einwohnerstärksten Stadtbezirks München-Perlach reicht in der Regel bis an das verbaute Gewässer heran – besteht erhöhte Gefahr, dass ein Hochwasser enormen Schaden anrichten kann. Die vorgesehenen Maßnahmen führen zu einer Hochwasserfreilegung dieser derzeit bei einem HQ<sub>100</sub>-Ereignis (ein Hochwasserereignis, das bei der Ermittlung von Überschwemmungsgebieten

statistisch mindestens einmal in hundert Jahren erreicht oder überschritten wird) betroffenen Bauobjekte entlang des Hachinger Bachs. Mit einer Verkleinerung des Umgriffs des Überschwemmungsgebietes werden die Einschränkungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz – der insbesondere Bauverbote in diesen Bereichen vorsieht bzw. zusätzliche kostenintensive Maßnahmen zum Hochwasserschutz fordert – für einen Teil der bisher noch betroffenen Münchnerinnen und Münchner entfallen.

## B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 1. Zweck des Projekts

Die Mittel sollen für die Beauftragung eines Grundwassermodells zur Verfügung gestellt werden. Wie unter Punkt A.4 beschrieben ist im Rahmen des Hochwassermanagements Hachinger Bach eine entsprechende Untersuchung nötig. Hierfür ist eine externe Vergabe durchzuführen.

### 2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.2017.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	0,--	100.000,-- in 2017	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** KST 13153901 Sachkonto 651000		100.000,-- in 2017	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)			

\* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

### 3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und im Haushaltsplan 2017 anteilig aufgenommen.

Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 5350200 Umweltschutz.

Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

Die Stadtkämmerei stimmt der Budgetausweitung nicht zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt. Die Stadtkämmerei begründet dies mit jeweils in den vergangenen Jahren übrig gebliebenen Finanzmitteln im Referat für Gesundheit und Umwelt. Bei diesen Budgetresten handelt es sich jedoch um gebundene Beschlussmittel, bei denen der Mittelabfluss nicht in 2015 bzw. im entsprechenden Haushaltsjahr erfolgen konnte, da sich der Projektstart verschoben hat und die Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt abfließen können. Demnach verfügt das Referat für Gesundheit und Umwelt über keine frei verfügbaren Mittel. Das RGU sieht es für richtig an, dem Stadtrat stets transparent zu benennen, welche Mittel für welchen Zweck benötigt werden. Der Hinweis auf die Fördermöglichkeit greift ebenfalls nicht, da die Fördermöglichkeit noch zu prüfen und damit nicht gesichert ist; zudem würden diese Mittel dann erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sein. Die alleinige Finanzierung des Grundwassermodells durch die Stadt beruht auf ein Angebot der Stadt wie unter Ziffer 1 des Vortrags der Referentin ausgeführt.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und der Stadtkämmerei abgestimmt.

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). 

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Sabine Krieger, die

zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Heide Rieke, das Baureferat, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sowie das Direktorium und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt von der Vorlage Kenntnis.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, im Benehmen mit dem Baureferat, unverzüglich ein Grundwassermodell wie im Vortrag der Referentin unter Punkt A. 4. erläutert, auszuschreiben, zu vergeben und durchzuführen. Eine erneute Befassung des Stadtrates ist nur erforderlich, falls das wirtschaftlichste Angebot den geschätzten Auftragswert um mehr als 25% übersteigen sollte.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die Ergebnisse der Untersuchung und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen dem Stadtrat vorzulegen.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die malig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,-- € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget erhöht sich um 100.000,-- € im Haushaltsjahr 2017, davon sind 100.000,-- € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten. 

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs  
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).
1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  2. Abdruck von I. Mit III.  
An das Direktorium  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Baureferat

z.K.

Am